

# BASISWISSEN



## BASISWISSEN

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN (§176A,C,D STGB),  
VORBEREITUNG DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (CYBERGROOMING)  
GEMÄSS § 176B STGB IN DEUTSCHLAND

### HÄUFIGKEIT

15.507 Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs registrierte die Polizei im Jahr 2021, 2020 waren es 14.594. Das Hellfeld erreicht mit diesem weiteren Anstieg um 6,3 Prozent im Zehnjahresvergleich einen Höchststand. Der Großteil der 11.572 erfassten Tatverdächtigen im Jahr 2021 war männlich (10.868 tatverdächtige Männer und 704 tatverdächtige Frauen). Registriert werden nicht nur erwachsene Täterinnen und Täter, auch Minderjährige können sexuelle Gewalt ausüben. Im Jahr 2021 wurden 3.254 männliche Tatverdächtige unter 18 Jahren und 233 weibliche Tatverdächtige unter 18 Jahren erfasst.



Sexueller Kindesmissbrauch geschieht zumeist im familiären Umfeld. Dies legen aktuelle Befragungen nahe. Die enge Beziehung zwischen Täter/in und Betroffenen ist ein entscheidender Grund dafür, dass sexualisierte Gewalt an Kindern selten bekannt wird. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik kennen fast zwei Drittel der betroffenen Kinder den Täter oder die Täterin und haben eine soziale Beziehung zu ihm oder ihr. Fremdtäter, die Kinder beispielsweise auf der Straße ansprechen, sind selten.

## WIE GEHEN TÄTER ODER TÄTERINNEN VOR?

### TÄTERSTRATEGIEN

Alle Täterinnen und Täter schaffen und nutzen Gelegenheiten für den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Sie beuten häufig das kindliche Bedürfnis nach Zuwendung und Wertschätzung aus, um Kinder für den Missbrauch empfänglicher zu machen und ihren Widerstand zu verringern. Dazu gehören u.a. scheinbar unbeabsichtigte Berührungen, das Zeigen pornografischer Bilder und Videos oder die sexuelle Belästigung über das Internet, die auch als Cybergrooming bezeichnet wird.



Im Jahre 2021 wurden insgesamt 4.464 Fälle der Vorbereitung des sexuellen Kindesmissbrauchs nach StGB §176b erfasst (2020: 3.839 Fälle). Der überwiegende Teil fand über das Internet statt, genauer wurden über das Tatmittel Internet 3.539 Fälle polizeilich registriert (2020 waren es 2.632).

Die Aufklärungsquote bei sexuellem Kindesmissbrauch von 85,9 Prozent bezieht sich nur auf das Hellfeld, also auf die in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs. Die polizeilich erfassten Fälle bilden das eigentliche Ausmaß des Missbrauchs jedoch nicht ab: Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede/r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste betroffen.

### MEHR INFORMATIONEN:



[www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/](http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/)

### BROSCHÜRE „MISSBRAUCH VERHINDERN!“ UNTER:



[www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern/](http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern/)



Sexueller Missbrauch von Kindern ist immer strafbar. Danach macht sich ein Erwachsener oder Jugendlicher strafbar, der sexuelle Handlungen an einem Kind (jünger als 14 Jahre) vornimmt oder von einem Kind an sich vornehmen lässt. Sexuelle Handlungen können mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Darunter fallen Berührungen im Intimbereich und orale, vaginale oder anale Vergewaltigungen. Auch das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Bilder oder das Entblößen von Geschlechtsteilen sind Missbrauchshandlungen.

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung kann ein Kind einer sexuellen Handlung nicht wissentlich zustimmen – und somit niemals dafür verantwortlich sein, wenn es Opfer eines sexuellen Missbrauchs wird.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Das Strafrecht schützt die ungestörte Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung. Es existiert eine Vielzahl einzelner Straftatbestände, die je nach Art der sexuellen Gewalt oder der Beziehung zwischen Täter und Opfer in entsprechenden Rechtsvorschriften erfasst sind (s. hierzu Handreichung Kinderschutz Strafvorschriften).

Bei schweren Sexualstraftaten ruht die Verjährung der Tat bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Frist für Betroffene von Straftaten nach den §§ 176 bis 179, also sexueller Missbrauch, schwerer sexueller Missbrauch, sexueller Missbrauch mit Todesfolge, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge sowie sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen. Rechtsverbindlich wird die Verjährungsfrist von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht in jedem Fall individuell ermittelt.

Ein großes Problem stellt die sog. Peer-Gewalt dar. Sexualisierte Gewalt zwischen Gleichaltrigen oder Fast-Gleichaltrigen ist schwer zu fassen. Jugendlichen ist es nicht immer klar, dass ihr Handeln rechtlich relevant ist.

## TÄTER\*INNEN

Polizeilich bekannt werden vor allem Männer als Täter von sexuellem Kindesmissbrauch. Aber auch Frauen missbrauchen Kinder. Die Täter und Täterinnen kommen aus allen Gesellschafts-, Bildungs- und Altersschichten. Männer wie Frauen nutzen die Zuwendung, die Abhängigkeit und das Vertrauen eines Kindes nicht nur zur Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse aus, sondern auch als Ersatz für Machterleben oder Bestätigung in anderen Lebensbereichen.

Den typischen Täter gibt es nicht, eher viele unterschiedliche Tätertypen. Dazu zählen Personen, deren sexuellen Fantasien und Gedanken ausschließlich auf Kinder fixiert sind. Zwei Drittel der Täter wiederum bevorzugen eher gleichaltrige Partner.

Die **Geheimhaltung** des Missbrauchs ein Teil der Täterstrategie: Alle Täter sichern sich das Schweigen der Opfer auf unterschiedliche Art und Weise. Zum Beispiel erzeugen sie bei ihren Opfern Schuld- und Schamgefühle, indem sie ihnen eine Mitschuld am Missbrauch geben. Gerade bei Missbrauch innerhalb der Familie muss der Täter oft gar keinen Druck ausüben: Betroffene Kinder schweigen auch, weil sie sich schämen, große Angst haben, ihre Familie zu zerstören, oder schlicht, um ihre Eltern zu schützen.

Sexueller Kindesmissbrauch im näheren Umfeld des Kindes ist meist kein Zufall, sondern eine geplante Tat. Dabei geht er oder sie überlegt vor und gewinnt in der Regel zunächst das Vertrauen eines Kindes. Durch diese besondere Zuneigung fällt es Tätern oft leicht, Kinder zu isolieren und deren umstehende Personen zu beeinflussen, damit Missbrauch möglich wird. Sexueller Missbrauch sollte als eine dynamische Tat betrachtet werden – Täterinnen und Täter schaffen und nutzen Möglichkeiten für Missbrauchshandlungen.



## GEGENMASSNAHMEN / ANZEICHEN

Mit Kindern und Jugendlichen über sexuelle Gewalt zu sprechen, fällt vielen Eltern und anderen Erwachsenen verständlicherweise schwer. Trotzdem ist es entscheidend, Kinder über Missbrauch

nicht im Unklaren zu lassen oder nur vor dem fremden Mann zu warnen. Auch Erwachsene können und sollten lernen, über Missbrauch zu sprechen. Was Kinder darüber hinaus noch brauchen, sind **Botschaften für mehr Selbstvertrauen und Stärke**. Zum Alltag gehören auch Sicherheitsregeln für unterwegs oder für eine gefahrlose Internetnutzung.

**Aufmerksamkeit** ist ein Schritt, um Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen – auch in der Schule und in der Freizeit. Denn es gibt keine spezifischen Merkmale oder Anzeichen, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch schließen lassen. Dennoch sollten folgende Verletzungen aufmerksam machen und abgeklärt werden: Unterleibsverletzungen, Blutergüsse und Bisswunden im Genitalbereich sowie Geschlechtskrankheiten.

Alle betroffenen Mädchen und Jungen versuchen, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Missbrauch zu wehren. Auch wenn viele sich nicht trauen, über den Missbrauch zu sprechen, können Erwachsene häufig aufgrund von Verhaltensänderungen des Kindes auf die traumatischen Erlebnisse aufmerksam werden. **Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensänderungen** bei Kindern sind sehr unterschiedlich – zudem treten sie nicht immer auf. Dies können sein: Angstzustände, körperliche Schmerzen, Schlafstörungen, Schlafen in Straßenkleidung, nicht altersgemäßes Sexualverhalten, Rückzug, Schulversagen oder auch umgekehrt plötzlich extreme Leistungsorientiertheit, aggressives Verhalten gegen sich selbst oder andere, Essstörungen oder andere Möglichkeiten.

Quelle für Zahlen: Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 BRD, Bundeskriminalamt